

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 27/1 (2000)

DOI: 10.11588/fr.2000.1.46632

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Donald C. JACKMAN, *Criticism and Critique. Sidelights on the Konradiner*, Oxford (Oxford Unit for Prosopographical Research) 1997, X–245 S. (Occasional Publications of the Oxford Unit for Prosopographical Research, 1).

Seit längerem tobt in der deutschen Mediävistik ein Streit um die Genealogie der Konradiner. Im Mittelpunkt steht Herzog Konrad II. von Schwaben, der mit dem aus der welfischen Hausgeschichtsschreibung bekannten Kuno von Öhningen gleichgesetzt wird. Seine genaue Einordnung in die konradinische Familie ist jedoch zwischen Armin Wolf und Eduard Hlawitschka heftig umstritten. Jackman ergriff in dieser Frage 1990 Partei für Wolf, suchte das Problem aber in einen größeren Zusammenhang zu stellen und entwickelte auch gleich noch eine neue Methode zur Rekonstruktion von Verwandtschaften. Zum einen wollte er die Tendenz der wichtigsten erzählenden Quellen ergründen, um Kriterien zu gewinnen, die eine Bewertung einander widersprechender Informationen ermöglichen sollten. Zum anderen verwies er auf »Technical Resources«, worunter er verfassungsrechtliche Prinzipien versteht, die etwa bei den Königswahlen oder der Vergabe von Herzogtümern zur Anwendung kamen, weiter die Namengebung und das Verbot von Nahehen. Freilich beruhigte Jackmans erstes Buch den Streit nicht, sondern fachte ihn weiter an (vgl. Christian Settipani, Jean-Pierre Poly, *Les Conradiens: un débat toujours ouvert*, in: *Francia* 23/1, 1996, S. 135–166). Die verschiedenen Positionen stehen nach wie vor unversöhnlich gegeneinander. Eine Änderung ist kaum zu erwarten, denn beide Seiten beharren auf der Richtigkeit ihrer Grundannahmen und versuchen, diese mit immer neuen Publikationen zu untermauern und die Basis ihrer Argumentation zu erweitern. Das trifft auch auf Jackmans zweites Buch zu.

Im ersten Kapitel stellt Jackman nach dem Vorbild seines ersten Werkes zunächst die wichtigsten Quellen über die Konradiner vor, hier unter dem Titel »Reconstruction«. Den Ausführungen über die genealogische Notiz zum Hammersteiner Ehestreit oder über die Ehegesetzgebung (ausführlich dazu: Id., *Das Eherecht und der frühdeutsche Adel*, in: *Zs. f. Rechtsgesch.*, germ. Abt. 112, 1995, S. 158–201) wird man zustimmen können, während die Auslegung der Stelle des *Continuator Reginonis* über die Erbteilung des Grafen Udo vom Rheingau nicht überzeugen kann. Dieser habe mit Erlaubnis des Königs seine Lehen und Ämter *quasi hereditatem inter filios* geteilt. Da Jackman zufolge die Erblichkeit von Lehen und Ämtern aber bereits weitgehend durchgesetzt gewesen sei, müsse diese Verfügung auf entferntere Verwandte gezielt haben. Doch ist diese Prämisse für die Mitte des 10. Jhs. wirklich bereits angebracht? Und selbst falls man diese Frage bejaht, könnte es damals nicht um die Frage gegangen sein, welcher Sohn welche Grafschaft erhalten sollte? Falls diese Regelung aber tatsächlich auf die weiteren Verwandten Udos gezielt haben sollte, müßte man konsequenterweise davon ausgehen, Udo sei söhnelos gestorben. Stattdessen postuliert der Verf. einen Sohn weltlichen Standes, zu dessen Lasten Udo weitere Verwandte bedacht habe. Doch war ein Erblasser von Eigengut bei der Existenz von Söhnen denn überhaupt frei, weitere Verwandte als Erben einzusetzen? Wie und warum hätte der Vater seinem Sohn zumuten sollen, auf einen Teil des sicher geglaubten Erbes zu verzichten? Und warum spricht der Chronist in diesem Zusammenhang überhaupt Söhne an, wenn Söhne gerade nicht gemeint waren? Hätte er einen solchen Fall vor Augen nicht wahrscheinlich auf den Zusatz *inter filios* verzichtet und lediglich von einem Erbgang *quasi hereditatem* gesprochen? Fragen, die bereits in der Diskussion um sein erstes Buch angesprochen wurden, und die Jackman bestenfalls andiskutiert.

Das Kapitel wird beschlossen von »Methodological considerations«. An dieser Stelle muß bereits der entscheidende Kritikpunkt erwähnt werden: Wie im ersten Buch spielt die besitzgeschichtliche Methode zur Rekonstruktion von Verwandtschaftsverhältnissen keine große Rolle in Jackmans Überlegungen. So erhält das Argument der Namensgebung bei ihm zu großes Gewicht. Denn gerade für seinen Untersuchungszeitraum, das 10. und 11. Jh., ist zu fragen, ob neben Verwandtschaftsverhältnissen nicht auch andere Faktoren

die Namengebung bestimmten. Zu denken wäre an intensive Sozialkontakte im Rahmen des Lehnswesens oder von *amicitiae*, die zudem in Verbindung mit geistlichen Verwandtschaften zu sehen sind. Kann man vor diesem Hintergrund wirklich davon ausgehen, daß nahezu jeder adlige Träger des Namens »Konrad« tatsächlich agnatisches oder cognatisches Mitglied der konradinischen Familie war? Immerhin verweist Jackman auch selbst einmal auf dieses Problem, um seine wenig wahrscheinliche These über den 953 gefallenen Konrad abzustützen (S. 64).

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit Richlind, der Gemahlin Kunos von Öhningen und der welfischen Hausgeschichtsschreibung des 12. Jhs. zufolge eine Tochter Kaiser Ottos d. Gr., nach der Forschung dagegen entweder dessen Enkelin und Tochter von Ottos Sohn Herzog Liudolf von Schwaben oder als solche das Produkt historiographischer Phantasie. Immerhin ist sie trotz ihrer hohen Geburt in den Quellen des 10. Jhs. so gut wie nicht belegt. Diesem Manko sucht Jackman mit folgender Erklärung abzuwehren: Sie sei nicht wie ihre Geschwister Otto (später Herzog von Schwaben und Bayern) und Mathilde (später Äbtissin von Essen) nach dem frühen Tod der Eltern am Hof ihres Großvaters Otto d. Gr. aufgewachsen, sondern bei einem Verwandten ihrer Mutter Ida. Diese Erklärung krankt freilich daran, daß Jackman hier nicht etwa an einen Onkel denkt, sondern an Konrad (I), einen Vetter zweiten Grades (!) der Mutter, dessen gleichnamiger Sohn später Richlind geheiratet habe. Im dritten Kapitel behandelt der Verf. die deutsche Königswahl von 1024, bei der sich als aussichtsreichste Kandidaten die salischen Vettern Konrad d. Ä. und Konrad d. J. gegenüberstanden, beide Urenkel Ottos d. Gr. Doch gerade dieses Faktum erwähnt Wipo, unser wichtigster Gewährsmann, nicht. Ebenfalls unerwähnt läßt er, daß Konrad d. J. auch ein Urenkel jener angeblichen Kaiser-Enkelin Richlind war und Konrad d. Ä. mit deren Enkelin Gisela verheiratet war. Damit hat Jackman auch die Erklärung für Wipos Schweigen über die ottonische Abstammung der beiden Kandidaten gefunden: »We know that the candidates relied on their descent from Otto. Indeed, Wipo's omission of this fact tends to confirm that both carried right along more than one path« (S. 53). Dabei stört den Verf. auch nicht weiter, daß Konrad d. Ä. nicht von Richlind abstammte, sondern nur mit ihrer Enkelin verheiratet war, denn schließlich sei aus seiner Ehe schon ein Sohn hervorgegangen, für den Jackmans Kriterium wenigstens zugetroffen habe. Ob man auf die eben geschilderte Art und Weise die Erforschung der deutschen Königswahlen auf eine neue Basis stellen kann, ist sehr zweifelhaft.

Im folgenden behandelt der Verf. weitere Aspekte der konradinischen Genealogie. Auch weitere Adelsfamilien kommen zur Sprache. Auch diese Ausführungen hinterlassen mitunter einen zwiespältigen Eindruck. Kaum überzeugend ist die Behauptung, die Welfen seien zeitweise Grafen in Grabfeld gewesen. Trotz dieser kritischen Bemerkungen sei hervorgehoben, daß sich das Buch durch eine Fülle wichtiger genealogischer Beobachtungen über den Adel zwischen dem 9. und dem 12. Jh. auszeichnet. Ob diese sich im einzelnen immer auf die Konradiner beziehen, sei dahingestellt, zumal der Verf. an keiner Stelle seine Grundannahme begründet oder gar kritisch hinterfragt: die Existenz eines über die Jahrhunderte gleichgebliebenen konradinischen Selbstverständnisses und damit des konradinischen Geschlechts selbst. Nach den bahnbrechenden Forschungen Karl Schmidts zu diesem Thema hätte man solche Reflexionen wohl erwarten können.

Matthias BECHER, Bonn